

Unterrichtes zugänglich wurden, deren er außerdem ganz entbehrt haben würde. Gewiß hat die ökonomische Gesellschaft gewirkt, so viel als ihre Kräfte und Mittel es nur immer gestatteten.

Wenn in dem Gutachten die verweigernde Bewilligung zunächst darauf begründet wird, daß die Gesellschaft ein Vermögen von 19,000 Thlr. besitze, ist zu bemerken, daß die Staatspapiere, in denen dieses Activum besteht, größtentheils nur 2 Procent geben, und daß eine bedeutende Pension darauf haftet, so daß hiervon nur sehr wenig übrig bleibt.

Abg. v. Thielau: Ich muß dem widersprechen und glaube nicht, daß irgend ein Groschen zu diesem Zweck zu gewähren sei. Wir haben mehrere solcher Anstalten, und wenn wir Alles bezahlen sollten, was einen gemeinnützigen Zweck hat, wie viel müßten wir aus der Staatskasse bezahlen! Ich glaube, daß die ökonomische Gesellschaft sich hinlänglich belohnt fühlen könne, wenn sie sieht, daß aus ihrem Wirken etwas Gutes und Heilsames hervorgeht. Uebrigens bestreite ich die nützliche Wirksamkeit der Gesellschaft gänzlich, und habe auch nie dafür gestimmt, directe Unterstützungen für besondere Gewerbszwecke in Anspruch zu nehmen, weder für den Ackerbau, noch für sonstige Gewerbe. —

Auf die nun folgende Frage des Präsidenten: Vereinigt sich die Kammer mit dem Deputationsgutachten, daß hier die Zustimmung zu versagen sei? wird einstimmig mit Ja geantwortet.

12. Bei dem Postulate für die allgemeine Landespolizei (Pos. XXIX.) hat zwar die 1. Kammer, im Einverständnis mit der 2. für das Communalgarden-Institut die postulierte Summe von 2830 Thlr. bewilligt, daneben aber beschlossen: die ganze Summe von 2830 Thlr. als Dispositionsquantum zur Verwendung für die Zwecke des Instituts dem Ministerium des Innern zu überlassen. — Die Deputation hat sich bereits gegen Anträge so allgemeiner Art ausgesprochen, und kann daher den vorliegenden bei der Kammer ebenfalls nicht bevorworten. Auch scheint derselbe gar nicht nöthig, da die Regierung für die Verwendung des Postulats specielle Zwecke angegeben, und die Kammer das Postulat unverändert bewilligt hat, mithin völliges Einverständnis zwischen der Regierung und den Ständen vorhanden ist. — Die Deputation ist daher der Ansicht: die Kammer möge dem Beschlusse der 1. Kammer ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir nur zu bemerken erlauben, daß ich gegen das Deputationsgutachten stimmen werde, nicht, weil ich gegen das Deputationsgutachten bin, sondern weil ich mich gegen das Postulat erklären muß.

Abg. Art: Es thut mir leid, daß ich dem Deputirten hier so wenig beistimmen kann, wie bei dem, was er über den statistischen Verein bemerkt hat. Es ist zweckmäßig, daß die Direction der Communalgarden des Landes als ein Gegenstand des Staates angesehen und die Unterhaltung dieser Direction aus der Staatskasse bestritten werde.

Abg. v. Thielau: Es ist hier nicht der Ort, weiter darauf einzugehen, da aber schon für die allgemeine Landespolizei eine Summe bewilligt worden ist, so sehe ich nicht ein, warum ich für einen besondern Zweck, für ein Institut, das in Städten besteht, besonders noch bewilligen soll; und ich erkläre mich

baher dagegen, um so mehr, da hier ein Generalstab, die Reisekosten dafür u. angelegt sind, was dem Lande nur Kosten macht.

Abg. Art: Ich bemerke nur dagegen, daß ich die Communalgarden für etwas anderes ansehe, als ein bloßes polizeiliches Institut.

Der Präsident stellt die Frage: Ertheilt die Kammer dem Deputationsgutachten ihre Zustimmung? Sie wird einstimmig bejaht.

13. Ueber die Bewilligung des Bedürfnisses von 38,800 Thlr. für die Gendarmerie-Anstalt, als einer transitorischen Post, ist zwar die 1. Kammer mit der 2. einverstanden, hat aber den diesseits beschlossenen Antrag abgelehnt: „daß bei nächster Ständeversammlung ein Gesetz über Reorganisation des Gendarmerie-Instituts vorgelegt werden möge,“ und dagegen zwei andere Anträge gestellt: 1) daß den Ständen bei nächster Zusammenkunft die nöthigen Mittheilungen über die Reorganisation der Gendarmerie gemacht werden möchten, 2) daß bis zur Reform der Gendarmerieanstalt die Assistenz des Militärs bei den Dienstleistungen der Gendarmerie in der bisherigen Maße fort dauern möge. Anlangend den Antrag unter 1., so hat solchen die 1. Kammer dem von der 2. Kammer gestellten deshalb substituiert, weil in letztem von Vorlegung eines Gesetzes die Rede, gleichwohl nach der Eröffnung des Herrn Regierungs-Commissar bei den Verhandlungen in der 1. Kammer zum Behuf der zugesicherten Reorganisation ein förmliches Gesetz nicht erforderlich zu sein scheint. Es ist auch bei den Verhandlungen in der 2. Kammer nur ein Antrag auf Vorlegung eines Planes gestellt worden, und kein Antrag weiter zu finden, welcher den Beschluß „auf Vorlegung eines Gesetzes“ herbeigeführt hat. Zur Vereinigung der Beschlüsse beider Kammern nimmt daher die Deput. den im diesseitigen Protocolle gestellten Antrag wieder auf und schlägt vor: die Kammer möge a) auf dem von ihr beschlossenen Antrage weiter nicht beharren, b) den von der 1. Kammer beschlossenen Antrag unter 1. ablehnen, dagegen c) in Vereinigung mit der 1. Kammer darauf antragen: Es möchte der nächsten Ständeversammlung ein umfassender Plan zu Umgestaltung des Gendarmerieinstituts vorgelegt werden. — Der Antrag unter 2. berührt lediglich einen Verwaltungsgegenstand und hat sich deshalb schon der Deputation nicht als empfehlenswerth dargestellt. Nächstem hat die Regierung zeither schon die Assistenz des Militärs bei den Dienstleistungen der Gendarmerie, wo es nöthig gewesen, eintreten lassen, auch nicht zu erkennen gegeben, daß sie von diesem Verfahren künftig ganz absehen wolle; es scheint daher nicht angemessen, bei der Regierung auf das Fortbestehen einer Einrichtung anzutragen, welches dieselbe gar nicht außer Gebrauch zu setzen beabsichtigt. Die Deputation ist deshalb des gutachtlichen Dafürhaltens: die Kammer möge diesem Antrage ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Abg. v. Mayer: Ich glaube nicht, daß die 1. Kammer sich mit dem Antrage vereinigen wird; denn der Antrag der 1. Kammer und der der 2. hat eine ganz verschiedene Tendenz. Die 1. Kammer will, daß auf administrativem Wege die nöthigen Verbesserungen und Organisation sofort ins Leben trete, die 2. Kammer will dieß aber bis zum nächsten Landtage aufgeschoben wissen, und will erst einen Plan vorgelegt haben, um zu sehen, ob er angenommen werden könne oder nicht. Ich muß mich für die Ansicht der 1. Kammer erklären. Es kann unmöglich in dem Ressort der Stände liegen, darüber einen Beschluß zu fassen, wie die Gend'armerie eingerichtet werden soll; es ge-